

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege

A. Problem und Ziel

Die Altenpflege in Deutschland ist eine wichtige Säule des Gesundheitswesens. Sie braucht gut ausgebildete Fachkräfte. Der Fachkräftebedarf in der Altenpflege wächst infolge des demografischen Wandels kontinuierlich. Es sind verstärkte Anstrengungen in der Aus- und Weiterbildung erforderlich, um einem Mangel an Pflegefachkräften entgegenzuwirken. Mit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben sich Bund, Länder und Verbände am 13. Dezember 2012 erstmals auf eine gemeinsame, bundesweite Initiative zur Fachkräftesicherung im Bereich der Altenpflege in insgesamt zehn Handlungsfeldern verständigt. Sie zielt insbesondere darauf, die Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege zu stärken. Neben Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen auch lebens- und berufserfahrene Menschen mehr noch als bisher für eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft nach dem Altenpflegegesetz gewonnen werden. Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, die Umsetzung der Qualifizierungsoffensive durch die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege zu leisten.

B. Lösung

Um die berufliche Aus- und Weiterbildung zu stärken, sollen die bestehenden Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung ausgebaut und befristet auf drei Jahre erneut eine Vollfinanzierung von nicht verkürzbaren Weiterbildungen zur Altenpflegefachkraft ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderung des dritten Jahres von beruflichen Weiterbildungen in der Altenpflege führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrkosten von etwa 17 Mio. Euro im Jahr 2015, rund 36 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017, 28 Mio. Euro im Jahr 2018 sowie 2 Mio. Euro im Jahr 2019. Im Bundeshaushalt führt die Förderung des dritten Jahres zu Mehrausgaben von rund 10 Mio. Euro im Jahr 2015, rund 22 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017, rund 16 Mio.

Euro im Jahr 2018 und rund 1 Mio. Euro im Jahr 2019. In den Haushalten der kommunalen Träger sind bundesweit Mehrausgaben von rund 1 Mio. Euro im Jahr 2015, rund 2 Mio. Euro in den Jahren 2016 bis 2018 sowie weitere rund 100 000 Euro im Jahr 2019 zu erwarten.

Die Mehrkosten in der Weiterbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden durch Änderung des Maßnahmemixes in der Weiterbildungsförderung kompensiert. Die Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in den Haushaltsansätzen aufgefangen.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung der Länder und die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zu erwarten ist für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 700 Stunden und für die Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 60 000 Euro. Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an; Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *14.* Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und
Weiterbildung in der Altenpflege

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
in der Altenpflege**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 7 der Bundestagsdrucksache 17/12179.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	bis zu 700 Stunden jährlich (pro Antrag 32 Minuten Aufwand)
Wirtschaft	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	ca. 60 000 Euro jährlich
<p>Das Ressort hat den sich voraussichtlich ergebenden Erfüllungsaufwand für Bürger und Verwaltung nachvollziehbar erläutert. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ verpflichtet hat, die Änderungen des § 7 des Altenpflegegesetzes nach fünf Jahren zu evaluieren.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ hatten sich Bund, Länder und Verbände am 13. Dezember 2012 auf eine gemeinsame, bundesweite Initiative zur Fachkräftesicherung im Bereich der Altenpflege verständigt. Unter anderem sollen Aus- und Weiterbildung gestärkt werden, da der Bedarf an Fachkräften aufgrund des demografischen Wandels stetig steigt. Neben Jugendlichen sollen auch lebens- und berufserfahrene Menschen für eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft nach dem Altenpflegegesetz gewonnen werden. Hierzu sollen die bestehenden Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung ausgebaut werden. Ferner sieht der Entwurf befristet auf drei Jahre erneut eine Vollfinanzierung von nicht verkürzbaren Weiterbildungen zur Altenpflegefachkraft vor.

Das Vorhaben hat laut Ressort keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung der Länder entsteht geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aufseiten der Bürger aus der Beantragung der Verkürzung der Dauer einer Aus- bzw. Weiterbildung (pro Antrag ca. 32 Minuten Aufwand) und aufseiten der Verwaltung (Länder ca. 60 000 Euro jährlich) durch die Bearbeitung etwaiger Anträge um Verkürzung der Ausbildungsdauer.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

